

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

vom 14. November 2022

Prot.-Nr. 321

Kleine Anfrage Yael Schindler (GO/JGO) und MU betr. Standort Kindergärten linke Aareseite/
Beantwortung

Mit Datum vom 18. Mai 2022 wurde von Yael Schindler Wildhaber (GO/JGO) und Mitunterzeichnenden eine kleine Anfrage mit folgendem Wortlaut eingereicht:

«Der Stadtrat wird gebeten aufzuzeigen, wo in Zukunft die Kindergärten auf der linken Aareseite zu stehen kommen. Gemäss Finanzplan 2022 - 2028 sollen in Zukunft am Standort Bannfeld vier Kindergärten betrieben und die Kindergärten im Frohheim aufgehoben werden.

Falls die Kindergärten tatsächlich auf die beiden Standorte Schulhaus Bannfeld und Schulhaus Kleinholz reduziert werden sollen, wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Warum plant der Stadtrat, die vier benötigten Kindergärten beim Standort Schulhaus Bannfeld zu errichten? Wurden Alternativen geprüft? Der Bericht „Schulraumplanung Olten“¹ von KONTEXTPLAN AG spricht beispielsweise von einer möglichen Verdichtung auf dem Areal Frohheim, um so dem steigenden Schulraumbedarf gerecht zu werden.
2. Ist dem Stadtrat das bfu-Dokument „Schulwege - Leitfaden für die Schulwegplanung“² und die darin genannten zumutbaren Gehdistanzen für Kindergartenkinder bekannt?
3. Ist der Stadtrat der Ansicht, dass der Schulweg für Kindergartenkinder aus dem Stadtzentrum und dem Hagmattquartier zum Schulhaus Bannfeld bzw. Kleinholz gemäss der im bfu-Leitfaden beschriebenen Kriterien zumutbar ist?
4. Wie können Eltern-Taxidienste vermieden werden?
5. Wie kann die Lage der Kindergärten in der Peripherie mit der Berufstätigkeit der Eltern vereinbart werden? Momentan bringt der Grossteil der zentralen Kinderkrippen aufgrund der grossen Distanz die Kinder nur bis zum Frohheim- und Hübelischulhaus, jedoch nicht bis zum Schulhaus Bannfeld.

Begründung:

Momentaner Stand gemäss Finanzplanung und Budget

Gemäss Finanzplan 2022 - 2028 sollen in Zukunft am Standort Bannfeld vier Kindergärten betrieben werden. Aktuell sind zwei Kindergärten im Frohheim und ein Kindergarten in einem Schulzimmer im Bannfeld einquartiert. Sobald jedoch die Sekundar- und die Primarschulen die aktuell als Kindergärten genutzten Schulräume benötigen (Verschiebungseffekt bei steigenden Geburten- und Einwohnerzahlen) müsse der Kindergarten Bannfeld mit insgesamt 4 Räumen seine Struktur im Bannfeld komplettiert haben.

¹ Reitze et al (2017), Schulraumplanung Olten - Gesamtbetrachtung Kindergarten, Primarschule und Sek I. KONTEXTPLAN AG, im Auftrag der Direktion Bildung und Sport, Olten

² Degener et al (2021), Schulweg- Leitfaden für die Schulwegplanung, bfu, Bern

Im Budget 2022 (Version 1.0) wurde bereits Geld für den Neubau eingestellt. Im Budget Version 2.0 fehlt dieser Betrag.

Im Finanzplan und dem Budget 2022 (Version 1.0) wird dabei jeweils auf den Bericht „Schulraumplanung Olten“ von KONTEXTPLAN AG aus dem Jahr 2017 verwiesen. Dieser Bericht sieht aber nicht einen Neubau von Kindergärten im Bannfeld vor, sondern eine Verdichtung auf dem Areal Frohheim, um so dem steigenden Schulraumbedarf der Sek E/B gerecht zu werden. Dies könne bspw. durch Rückbau des heutigen Rektoratsgebäudes und einem grösseren Ersatzbau sowie Aufhebung der Parkplätze erreicht werden.

Zumutbarer Schulweg (Auszug aus Degener et al., 2021)

Die Bundesverfassung gewährleistet als Grundrecht einen Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Kinder und Jugendliche vom Kindergarten, soweit dieser obligatorisch ist, bis und mit der Sekundarstufe I sind Träger dieses Rechts. Sie haben deshalb auch einen verfassungsmässigen Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg. Die Zumutbarkeit des Schulweges richtet sich nach den konkreten Umständen im Einzelfall.»

* * *

Stadtrat Nils Loeffel beantwortet den Vorstoss im Namen des Stadtrates wie folgt:

Zur Frage 1

Warum plant der Stadtrat, die vier benötigten Kindergärten beim Standort Schulhaus Bannfeld zu errichten?

Mit der Revision des Volksschulgesetzes (2012) und der Umstellung des Schulunterrichts auf den Lehrplan 21 (2018) bildet der Kindergarten die erste Stufe der Volksschule und ist damit näher an die Schule und den Schulunterricht herangerückt. Wir sprechen nicht mehr vom Kindergarten- sondern vom Schuleintritt im Alter von 4 Jahren. Der Unterricht von Kindern im Alter von 4-8 Jahren wird als Zyklus 1 bezeichnet und umfasst die beiden Kindergartenjahre und die ersten beiden Schuljahre der Primarschule.

Die Schulen streben eine enge Zusammenarbeit der Lehrpersonen innerhalb des Zyklus 1 an. Binnendifferenziert³ und teilweise jahrgangsübergreifend sollen die Kinder von möglichst eng miteinander kooperierenden, multiprofessionellen Lehr- und Fachkräfteteams (Regelunterricht, Integrative Sonderschulmassnahmen, Sprachförderung, Schulsozialarbeit usw.) profitieren können. Personelle Ressourcen, aber auch Schulräume, Infrastruktur und Stabsstellen sollen niederschwellig und durch räumliche Nähe allen Stufen der Volksschule zur Verfügung stehen.

Das Schulgelände ist ein Ort, an dem nahezu alle Kinder und Jugendlichen im Lauf der obligatorischen Schulzeit je nach Betreuungssituation zwischen 10`000 und 16`000 Stunden lernen und leben. Lehrpersonen verbringen einen zunehmenden Anteil ihrer Arbeitszeit Vorort um den gestiegenen Anforderungen an die Präsenz, Erreichbarkeit und Zusammenarbeit in interdisziplinären Teams gerecht zu werden.

Auch schul- und familienergänzende Angebote sind für Kinder und Jugendliche von grosser Bedeutung. Schulnahe Tagesstrukturen mit umfassenden Angeboten sind eine grosse Chance, um das schulische Umfeld von Kindern und Jugendliche von der Lernumgebung zum Lebensraum zu erweitern. Gerade im sich im Bau befindlichen Schulhaus Kleinholz soll die Integration der Tagesstrukturen einen echten Mehrwert bieten.

³ Binnendifferenzierung ist ein Sammelbegriff für didaktische, methodische und organisatorische Massnahmen in der Bildungsarbeit, um innerhalb einer Lerngruppe unterschiedliche Lernende *individuell* zu fördern.

Aus Sicht der Schulverantwortlichen ist es nicht sinnvoll, auf der einen Seite die Zusammenarbeit der Lehrpersonen, die Arbeit von multiprofessionellen Teams an Klassen und Schulstufen zu fördern und Infrastrukturen zu modernisieren – und parallel dazu auf der anderen Seite eine geschichtlich begründete geographische Trennung und Distanzen zwischen organisatorischen Einheiten zu erhalten.

Wurden Alternativen geprüft? Der Bericht „Schulraumplanung Olten“ von KONTEXT-PLAN AG spricht beispielsweise von einer möglichen Verdichtung auf dem Areal Frohheim, um so dem steigenden Schulraumbedarf gerecht zu werden.

Ja, jedoch erscheinen diese angesichts von Anforderungen und Tendenzen in der gesellschaftlichen Entwicklung mit dem Wunsch nach schulnahen Betreuungseinrichtungen, Tagesschulen oder teilintegrierten ausserschulischen Lernangeboten nicht mehr zeitgemäss. Beziehungsweise sehen wir in einer räumlichen Entwicklung der Standorte im Rahmen der heutigen Mobilität einen grösseren Mehrwert als im Erhalt von dezentralen Einheiten.

Zur Frage 2

Ist dem Stadtrat das bfu-Dokument „Schulwege - Leitfaden für die Schulwegplanung“ und die darin genannten zumutbaren Gehdistanzen für Kindergartenkinder bekannt?

Ja. Allerdings gilt es darauf hinzuweisen, dass es sich in der bfu-Broschüre um Empfehlungen handelt, welche auf Bundesgerichtsurteile verweisen. In den nachfolgend aufgeführten rechtlichen Grundlagen des Kantons sind die für die Schule Olten geltenden Vorgaben zur Beurteilung von Schulwegen definiert.

Zur Frage 3

Ist der Stadtrat der Ansicht, dass der Schulweg für Kindergartenkinder aus dem Stadtzentrum und dem Hagmattquartier zum Schulhaus Bannfeld bzw. Kleinholz gemäss der im bfu-Leitfaden beschriebenen Kriterien zumutbar ist?

Gemäss den Art. 19 und 62 in der Bundesverfassung (BV) ist der Grundschulunterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass die Lernenden in ihren Wohnsitzgemeinden nicht nur Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht haben, sondern auch, dass der Zugang zur Schule gewährleistet ist. Der Schulweg darf für sie keine unzumutbare Erschwerung des Schulbesuchs bedeuten. Ist der Schulweg für die Lernenden zu weit, zu mühsam oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben die Gemeinden Abhilfe zu schaffen.

Für den Kanton Solothurn wird dieser Anspruch in § 59 «Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz» (BGS 413.121.1) konkretisiert:

Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz

§ 59* Unverhältnismässig weiter oder beschwerlicher Weg

1 Bei der Beurteilung, ob ein Schulweg unverhältnismässig weit oder beschwerlich ist, sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) Alter des Kindes und die von ihm besuchte Schulart
- b) geistige und körperliche Gesundheit des Kindes
- c) Distanzen und Höhendifferenzen
- d) Verkehrsdichte
- e) Strassenbreite und -zustand, Kreuzungen und Einmündungen
- f) Vorhandensein von Trottoirs, Radwegen und Radstreifen
- g) Zahl der Kinder, die gleichzeitig auf dem gleichen Schulweg sind

- h) Zumutbarkeit, ein Fahrrad zu benützen
- i) Möglichkeit, öffentliche Verkehrsmittel zu benützen.

Verordnung über die Organisation und Finanzierung der Schülertransporte

Die «Verordnung über die Organisation und Finanzierung der Schülertransporte» und der «Leitfaden zur Abgeltung von Schülertransportkosten» regeln die Finanzierung der Schülertransporte. Dabei ist es nicht Sache der Eltern oder des Schulträgers ist, zu definieren ob ein Schulweg als unzumutbar gelten soll:

«Ein vom Schulträger als unzumutbar angesehener Schulweg ist nur dann abgeltungsberechtigt, wenn ihn auch der Kanton als unzumutbar beurteilt.

Dabei werden insbesondere folgende Kriterien in Betracht gezogen:

- a) *das Alter der Schulkinder*
- b) *die Distanz und Höhendifferenz*
- c) *die Gefährlichkeit des Schulwegs*

Die Verordnung verzichtet bewusst auf eine nähere bzw. abschliessende Umschreibung dieser Kriterien, um Ermessensspielraum bei der Beurteilung im Einzelfall zu haben. Bei der Distanz kann jedoch von folgenden Richtwerten ausgegangen werden:

- *Für Kinder der Unterstufe gilt eine Distanz von bis zu 2.5 km (Hin- und Rückweg 5 km) zu Fuss als zumutbar*

Unter situativer Berücksichtigung von Höhendistanzen und besonderen Gefährlichkeit des Wegs kann von diesen Werten abgewichen werden. Für unzumutbare Schulwege können Schülertransporte mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder kommunal organisierten Transporten in Betracht gezogen werden.

Betroffene Situation «Hagmattquartier»

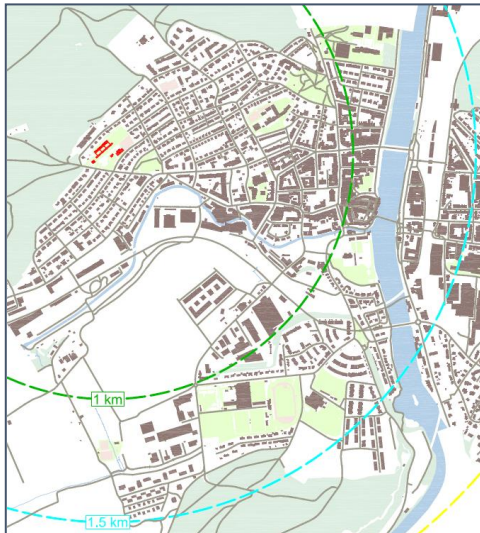
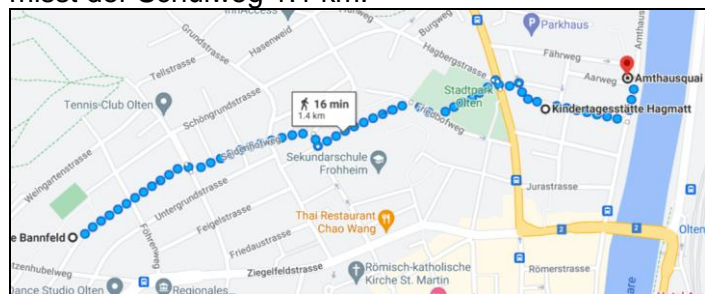


Bild links: Für die in der Anfrage betroffene Schulanlage Bannfeld zeigt sich bezüglich der Distanzen folgendes Bild (grün 1 km-Umkreis, blau 1.5 km-Umkreis):

Bild unten: Die grösste anzunehmende Distanz würde rund 1.4 km betragen. Ab Kindertagesstätte Hagmatt misst der Schulweg 1.1 km.

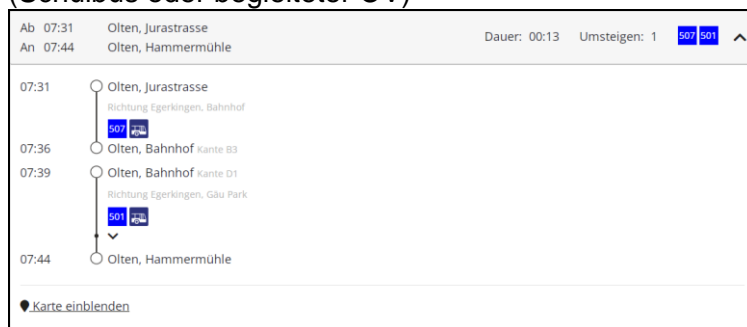


Die Bilder verdeutlichen, dass die Distanz für Kindergartenkinder und Kinder im Zyklus 1, die heute dem Standort Bannfeld / Frohheim zugewiesen sind, eher gross ist. Allerdings sind die Höhendifferenzen bezüglich den aktuellen Verhältnissen mit Kindergartenstandort Frohheim mehr oder weniger identisch. Auch die Gefährlichkeit eines verlängerten Schulweges (Frohheim-Bannfeld) über die Quartierstrassen nimmt nicht stark zu. Die bereits heute bestehende primäre Verkehrsherausforderung für Kinder bleibt die Querung der Baslerstrasse.

Im Rahmen dieser Beantwortung kann - ohne Gewähr auf eine abschliessende Beurteilung - davon ausgegangen werden, dass im vorliegenden Fall durch Kumulation der verschiedenen oben beschriebenen Schulwegaspekte für einige Adressen im Einzugsgebiet der Schule Bannfeld eine Unzumutbarkeit des Schulwegs für Kinder im Zyklus 1 begründet werden könnte. Dies gilt es zu gegebener Zeit und im Einzelfall abschliessend zu klären.

Mögliche Massnahmen

- Begleiteter Schulweg für kleine Kinder (Pedibus)
- Kommunal organisierter und finanzierter Schülertransport (Schulbus oder begleiteter ÖV)



Zur Frage 4

Wie können Eltern-Taxidienste vermieden werden?

Siehe oben: Mögliche Massnahmen

Zur Frage 5

5.1 Wie kann die Lage der Kindergärten in der Peripherie mit der Berufstätigkeit der Eltern vereinbart werden?

5.2 Momentan bringt der Grossteil der zentralen Kinderkrippen aufgrund der grossen Distanz die Kinder nur bis zum Frohheim- und Hübelischulhaus, jedoch nicht bis zum Schulhaus Bannfeld.

Die in Frage 5 gestellten Teilfragen sind in ihrer Beantwortung komplex und verknüpfen verschiedenste Aufgabenfelder und Fragestellungen. Selbstverständlich ist dem Stadtrat jedoch bewusst, in welchem Kontext die Fragen gestellt werden. Hier ist jedoch eine Abgrenzung bei der Beantwortung trotzdem nötig.

Zu Frage 5.1 (Peripherie und Berufstätigkeit)

Bei Teilfrage 1 müsste geklärt werden, was der Begriff «Peripherie» bedeutet (Lage, Distanz, öffentlicher Verkehr etc.) und in welchem Zusammenhang Schulwegfragen zur Berufstätigkeit der Eltern stehen sollen. Besonders da gemäss Gesetzgebung der Schulweg Sache der Erziehungsberechtigten ist.

Zu Frage 5.2 (Aufgabe der Kinderkrippen)

Die Stadt Olten hat sich bei der Kinderbetreuung für ein Modell mit privaten Partnerangeboten entschieden und fördert die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung mit einer subjektfinanzierten Subventionierung. Dadurch grenzen sich die verschiedenen Aufgaben von Betreuung und Beschulung voneinander ab. Aus Sicht der Schule übernehmen die Anbieter von Tagesstrukturen während den Betreuungszeiten die Verantwortung der Eltern bezüglich Aufsicht und Betreuung der Kinder. Dies bedeutet, dass aus Sicht der Schule die Betreuungsanbieter für die Sicherheit der Kinder während der Betreuung und auf dem Weg zur Schule zuständig sind. Falls Kinder entsprechend unsicher unterwegs sind, liegt die Verantwortung für einen begleiteten Schulweg bei den Betreuungsanbietern.

Gemeinsam mit den Betreuungsanbietern wird die Direktion Bildung und Sport die zukünftige bzw. grundlegende Handhabung der Begleitung von Kinder vom Betreuungsort zur Schule thematisieren.

Fachliche und rechtliche Grundlagen

Die kleine Anfrage verweist in ihrem Text auf folgende Dokumente:

Schulraumplanung Olten - Gesamtbetrachtung Kindergarten, Primarschule und Sek I

Reitze et al (2017), KONTEXTPLAN AG, im Auftrag der Direktion Bildung und Sport, Olten

Link: https://www.olten.ch/docn/1541899/18-01-08_do_Schulraumplanung_Olten.pdf

Schulweg- Leitfaden für die Schulwegplanung

Degener et al (2021), bfu, Bern

Link: <https://www.bfu.ch/de/ratgeber/sicherer-schulweg>

Finanz und Investitionsplan 2022-28

Link: https://www.olten.ch/docn/3707318/00_000_Finanzplan_2022-2028.pdf

Link Details/Beilage: https://www.olten.ch/docn/3707321/00_001_Finanzplan_2022-2028_Beilage_zum.pdf

Der Stadtrat berücksichtigt in seiner Antwort weitere Dokumente und Quellen:

Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz

Kanton Solothurn, BGS 411.121.1

https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/413.121.1/versions/1266

Verordnung über die Organisation und Finanzierung der Schülertransporte (Schülertransportverordnung)

Kanton Solothurn, BGS 411.311.52

Link: https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/411.311.52

Leitfaden zur Abgeltung von Schülertransportkosten

Link: https://so.ch/fileadmin/internet/bjd/bjd-avt/pdf/OEV/Schuelertransport/Leitfaden_SchTrsp.pdf

Mitteilung an:
Gemeindeparlament
Parlamentsakten
Direktion Bildung und Sport, Thomas Küng
Direktion Bau, Kurt Schneider
Stadtkanzlei, Andrea von Känel Briner

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

